

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Änderungshistorie	
Link	Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (vom 11. Oktober 2011)
Link	Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (vom 18. Dezember 2013)
Link	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (vom 22. Dezember 2014)
Link	Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (vom 29. September 2015)

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Vom 11. Oktober 2011

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.1.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn in ihrer Sitzung am 26. September 2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn erhebt eine Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungsgrundlage

(1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung bzw. den Besuch der in Abs. 2 im Einzelnen genannten Einrichtungen und Veranstaltungen.

(2) Der Steuer unterliegen

- a) das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) Spiele um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen,
- c) Porno- und Sexdarbietungen jeglicher Art einschließlich des Vorführens von Filmen und anderen Bilddarbietungen in Nachtlokalen, Bars und ähnlichen Unternehmen,
- d) Porno- und Sexfilmvorführungen in Kinos, Filmkabinen, Sexläden und vergleichbaren Einrichtungen,
- e) sonstige Schaustellungen von Personen in sexuell aufreizender Art in entsprechenden Einrichtungen.

§ 3
Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 Abs. 2 a):
nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld).
2. zu § 2 Abs. 2 b):
nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.
3. zu § 2 Abs. 2 c):
nach der Gesamtfläche der für den Besucher des Unternehmens benutzbaren Räumen, auch wenn diese Räume nicht unmittelbar den genannten Darbietungen dienen. Kleiderablagen, Toiletten und vergleichbare Nebenräume sind hiervon ausgenommen.
4. zu § 2 Abs. 2 d) und e):
dem Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung erhoben wird.

§ 4
Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 Abs. 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 12 v.H. der Bruttokasse,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 10 v.H. der Bruttokasse,
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 6 v.H. der Bruttokasse, höchstens 55,00 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 5 v.H. der Bruttokasse, höchstens 30,00 Euro;
3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 30 v.H. der Bruttokasse, höchstens 350,00 Euro;

zu § 2 Abs. 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 30,00 Euro.

zu § 2 Abs. 2 c):

je angefangenem Quadratmeter und Veranstaltungstag 3,00 Euro.

zu § 2 Abs. 2 d) und e):

25 v.H. des Entgeltes.

(2) Beim Vorliegen von negativen Salden besteht keine Möglichkeit, diese mit positiven Kasseneinhalten anderer Automaten in diesem Kalendermonat oder mit positiven Kasseneinhalten des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Automaten in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.

(3) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

§ 5

Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten nach § 4 Abs. 1 Zi. 2. a), 2. b) und 3.

(1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneintrag für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn betriebenen Apparate manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.

(2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (§ 4 Abs. 1 Zi. 2. a) und 2. b) und Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (§ 4 Abs. 1 Zi. 3.) kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 Zi. 2. a), 2. b) und 3. genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.

(3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.

(4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.

(5) Werden im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach § 4 Abs. 1 Zi. 2. a), 2. b) und 3. betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für jeweils alle Apparate nach § 4 Abs. 1 Zi. 2. a) oder 2. b) oder 3. beantragt werden.

§ 6

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Buchstabe a) gilt der Halter als Veranstalter. Halter ist der Eigentümer; sofern der Apparat vom Eigentümer einem Dritten zur Nutzung überlassen wird, ist dieser der Halter.

§ 7

Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn mitzuteilen.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Limburg zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

(3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

(5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 7 und § 8 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Der Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Festsetzung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 10

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG)

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 28. Mai 1996 in der Fassung der 2. Ersetzungssatzung vom 26. April 2006 außer Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 11. Oktober 2011

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Martin Richard)
Bürgermeister

Die Satzung zur Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 11. Oktober 2011 wurde am 17. Oktober 2011 im Nassauer Tageblatt und der am 19. Oktober 2011 in der Nassauischen Neuen Presse öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 25. Oktober 2011

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Gläser)
Magistratsoberrat

[zurück zum Seitenstart](#)

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Vom 18. Dezember 2013

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7 März 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218) sowie der §§ 1, 2, 3 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn am 16. Dezember 2013 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 11. Oktober 2011 beschlossen:

Artikel 1

Der Name der Satzung wird wie folgt geändert:

„Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn“

Artikel 2

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 Abs. 2a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | |
| | a) in Spielhallen | 16 v.H. der Bruttokasse |
| | b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 12 v.H. der Bruttokasse |
| 2. | für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | |
| | a) in Spielhallen | 6 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 55,00 Euro |
| | b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 5 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 30,00 Euro |
| 3. | für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, | 30 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 350,00 Euro |

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 18. Dezember 2013

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Martin Richard)
Bürgermeister

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (vom 18. Dezember 2013) wurde am 21. Dezember 2013 im Nassauer Tageblatt und am 23. Dezember 2013 in der Nassauischen Neuen Presse öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 23. Dezember 2013

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Gläser)
Magistratsdirektor

[zurück zum Seitenstart](#)

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Vom 22. Dezember 2014

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I S. 178) sowie der §§ 1, 2, 3 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn am 16. Dezember 2014 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 Abs. 2a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

- | | |
|--|--|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) in Spielhallen | 17 v.H. der Bruttokasse |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 12 v.H. der Bruttokasse |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) in Spielhallen | 6 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 55,00 Euro |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 5 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 30,00 Euro |
| 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, | 30 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 350,00 Euro |

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 22. Dezember 2014

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Martin Richard)
Bürgermeister

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (vom 22. Dezember 2014) wurde am 29. Dezember 2014 in der Nassauischen Neuen Presse und am 31. Dezember 2014 im Nassauer Tageblatt öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten.

Limburg a. d. Lahn, 5. Januar 2015

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Gläser)
Magistratsdirektor

[zurück zum Seitenstart](#)

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Vom 29. September 2015

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158), berichtigt am 22. April 2015 (GVBl. S. 188) sowie der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn am 28. September 2015 die folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 11. Oktober 2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Ziffer 1. erhält folgende Fassung:

§ 3 Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 Abs. 2 a):
nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen).

Artikel 2

§ 4 Absatz 1 und Absatz 2 erhalten folgende Fassung:

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 Abs. 2a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 17 v.H. der Bruttokasse
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 12 v. H. der Bruttokasse

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
- a) in Spielhallen 6 v.H. der Bruttokasse, höchstens 55,00 Euro
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 5 v. H. der Bruttokasse, höchstens 30,00 Euro
3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 30 v.H. der Bruttokasse, höchstens 350,00 Euro

zu § 2 Abs. 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 30,00 Euro.

zu § 2 Abs. 2 c):

je angefangenem Quadratmeter und Veranstaltungstag 3,00 Euro.
zu § 2 Abs. 2 d) und e): 25 v.H. des Entgeltes.

(2) Weist die elektronisch gezahlte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null Euro aus (negative Bruttokasse), so besteht keine Möglichkeit, diese mit der positiven Bruttokasse anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit der positiven Bruttokasse des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.

Artikel 3

§ 8 Absatz 2 und Absatz 4 erhalten folgende Fassung:

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Limburg zu entrichten. Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.

(4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat beizufügen, die jeweils den voll-ständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Zulassungsnummer der Physikalisch Technischen Bundesanstalt (PTB), Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseninhalt enthalten müssen.

Artikel 4

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Der Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

Artikel 5

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 29. September 2015

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Martin Richard)
Bürgermeister

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (vom 29. September 2015) wurde am 1. Oktober 2015 in der Nassauischen Neuen Presse und im Weilburger Tageblatt öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 1. Oktober 2015 in Kraft getreten.

Limburg a. d. Lahn, 1. Oktober 2015

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Gläser)
Magistratsdirektor

[zurück zum Seitenstart](#)